

Ordf 8. 14. Feb. 1788.

Dennach Seine Königl: Majestät von Preussen &c. Unser allergnädigster Herr mittelst Rescr: vom 27. Decem-ber vorigen Jahres Dero Landes-Administrations-Collegio anbefohlen haben, allerhöchst-Denenselben des allerforder- samsten, einzufenden.

- 1.) Eine accurate Liste aller von Aus-und Einländern in den Jahren vom 1^{ten} Januarii 1763 bis ult: Maji 1770. sodann vom 1^{ten} Junii 1770 bis letzten Maji 1787. so wohl auf verkaufte Gemeinheits-Gründe als andere noch nie bebauet gewesene Gründe und Erben erbaue- ten Häuser.
- 2.) Eine gründliche Nachweisung des ertrags aller durch die aus den bisherigen Gemeinheits-Verkauff gelöse- ten Gelder, bis zum Ende des Jahres 1787 abgeleg- ten Gemeinheits Schulden und
- 3.) Ein specifisches Verzeichniß aller, jeglichen Orts, noch vorhandenen unverkauften Gemeinheits Gründe, nach der ohngefahren Grösse eines jeden Districts.

Als wird denen sämtlichen Magistraten in den Städ- ten, Regierern und Secretarien der Aemter, Dörfer und Herrlichkeiten des Hertzogtums Geldern hier- durch so ernstlichst als gemessenst anbefohlen, sotha- ne Nachrichten, in ihren Städten und Gemeinheiten, so fort auf das genaueste und accurateste aufzuneh- men, und innerhalb 8. Tagen nach dem Empfang die- ses ohnfehlbar mittelst Berichts einzureichen.

Wobey denenselben hierdurch noch zur Instruction bekand gemacht wird.

- a.) daß in der Liste von den neu erbaueten Häusern die beyde vorgeschriebene Zeit-Puncte genau von einan- der unterschieden, und in jeglichem die während den- selben

selben erbaute Häuser besonders bemerkt werden müssen.

- b.) daß in der Nachweisung von den abgelegten Schulden erstlich die Summe aller in dem Jahre 1763. auf jeglichen Ort gestandenen Schulden nach Clevischem Gelde aufgeführt, demnächst aber die, durch die von den verkauften Gemeinheiten eingegangene Gelder abgelegte Capitalien angezeigt, davon abgezogen, und sodann die noch übrig bleibende Summe der Schulden bestimmt werden müsse. und
- c.) daß die jeglichen Orts noch vorhandene Gemeinheits Gründe, nach den Nahmen welche sowohl die Weyde-Gründe als Heyden führen, und zwar jede ganz deutlich in der beykommenden Tabelle und den Columnen worin sie gehören, gebracht, deren ohngefährliche Grösse nach dem Augenmaas so genau als möglich bestimmt, deren Beschaffenheit, ob solche gut oder schlecht, zu Ackerland oder Wiezen, desgleichen zur Befäung mit Holtz tauglich sind? pflichtmäßig angezeigt, auch wie und wozu jeglicher District, es seye zur Vieh-Weyde, Schaafrist, Sandhölen und Flaggen hauen, oder sonsten, es möge Nahmen haben, wie es wolle bishero genutzt worden? der Wahrheit gemäß bemerkt werden müssen.

Gleichwie man nun zu sämtlichen, Magistræten, Regierern und Secretarien das Vertrauen hat, dieselbe werden sich beeifern, alle diese Nachrichten ganz vollständig und innerhalb der Ihnen gesetzten frist einzureichen, damit das Collegium dadurch im Stande gesetzt werde, dem Königl: allerhöchsten Befehl gehöriges Genügen leisten zu können; Also wird denselben auch hierdurch ernstlichst bekand gemacht, daß, sollte sich hiernächst bey einer anzustellenden Recherche

cherche finden, daß sie bey einer oder andern dieser Nachrichten, nicht mit der gehörigen Accuratesse zu werke gegangen wären, oder etwas verschwiegen und nicht gehörig angegeben hätte; daß sodann der oder derjenige, welche darunter etwas versehen haben werden, dafür nicht allein zur Verantwortung gezogen, sondern auch nachdrücklichst bestraftet werden sollen.

Geldern den 15 Januar: 1788

Königl: Preuss: Landes - Administrations - Collegium

Fhr von Keverberg, Portmans, Helnius, von Boden, Poell.

CIRCULAR

An sämtliche Magistrate der Städte
Regierer und Secretarien der Aemter
Dörfer und Herrlichkeiten des Herzogthums Geldern,

Lehnhof.